

## Haushaltssatzung der Stadt Hagenow für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 03.02.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	29.110.700,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	29.982.000,00 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	28.397.800,00 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	33.731.800,00 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 5.334.000,00 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	13.689.700,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	13.538.700,00 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	151.000,00 EUR

festgesetzt.

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 2

### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 11.421.000,00 EUR.

## § 4

### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.839.700,00 EUR.

## § 5

### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 310 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 360 v. H.

## § 6

### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 195,213 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7

### Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Aufwendungen sowie Auszahlungen für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik erklärt, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist.

2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Personal- und Versorgungsauszahlungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt.
3. Die Aufwendungen für die Unterhaltung der Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen sowie Auszahlungen für die Unterhaltung der Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt.
4. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt.
5. Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen sowie Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
6. Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit nach § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
7. Erträge und Einzahlungen aus Versicherungserstattungen können für Mehraufwendungen/-auszahlungen bei der Unterhaltung der Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen verwendet werden.
8. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
9. Mehrerträge/-einzahlungen aus der Gewerbesteuer sowie der Vollverzinsung aus Gewerbesteuer können für Mehraufwendungen/-auszahlungen aus der Gewerbesteuerumlage und der Vollverzinsung der Gewerbesteuer verwendet werden.

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0,00 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 496.928,09 EUR.
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 48.100.000,00 EUR.

Hagenow, 09.03.2022

Siegel

gez. Möller  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 11.02.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Die unter § 3 der Haushaltssatzung veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 11.421.000,00 € werden gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V unter der Bedingung, dass die Finanzierung der Maßnahmen gesichert ist, genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 16.03.2022 bis 25.03.2022 zu den Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 309 öffentlich aus.

Außerdem wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf der Internetseite <https://www.hagenow.de> unter Service für Bürger → Downloadcenter → Bekanntmachungen und Sonstiges veröffentlicht.

Hagenow, den 09.03.2022

gez. Möller  
Bürgermeister